

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jörn Schepelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Anerkennung von Bundeswehrdiensten als Praxisanteil der Fachhochschulreife

Anfrage des Abgeordneten Jörn Schepelmann (CDU), eingegangen am 15.06.2026 -
Drs. 19/10892,
an die Staatskanzlei übersandt am 16.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 26.06.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Zusammenhang mit der Anerkennung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife in Niedersachsen stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen Dienste bei der Bundeswehr als praktische Tätigkeit berücksichtigt werden können.

Nach den geltenden landesrechtlichen Vorgaben ist hierfür in der Regel ein mindestens zwölfmonatiges geleitetes Praktikum oder eine gleichwertige praktische Tätigkeit erforderlich. In der schulischen Praxis wird in diesem Zusammenhang auch auf den Freiwilligen Wehrdienst verwiesen. Dieser ist nach bundesrechtlichen Vorgaben zeitlich begrenzt und kann unterhalb der geforderten Mindestdauer liegen.

Darüber hinaus kommen längere Dienstzeiten bei der Bundeswehr, etwa im Status einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit, als praktische Tätigkeit in Betracht. Nach vorliegenden Informationen bestehen hierzu in der Praxis unterschiedliche Einschätzungen zur Anerkennungsfähigkeit im Rahmen des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife.

Vorbemerkung der Landesregierung

Schülerinnen und Schüler, die die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums besucht haben und ohne erfolgreiche Abiturprüfung verlassen, können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GO-BAK) den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben.

Der berufsbezogene Teil kann nach den Vorgaben in § 1 Abs. 3 Satz 3 AVO-GOBAK erworben werden durch „1. eine erfolgreich abgeschlossene, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Berufsausbildung, 2. ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder 3. die Ableistung eines mindestens einjährigen Freiwilligendienstes (...) oder eines mindestens einjährigen freiwilligen Wehrdienstes“.

Aufgrund einer Änderung des § 58b Soldatengesetz (SG) im Rahmen des Wehrdienstmodernisierungsgesetzes wurde mit Wirkung vom 01.01.2026 die Verpflichtungsdauer für den Freiwilligen Wehrdienst auf mindestens 6 und längstens 11 Monate neu festgesetzt. Somit gibt es einen mindestens einjährigen freiwilligen Wehrdienst nicht mehr.

1. Beabsichtigt die Landesregierung eine landesweit einheitliche Regelung zur Anerkennung von Bundeswehrdiensten - insbesondere über elf Monate hinausgehende Verpflichtungen - als berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife zu schaffen?

Das Kultusministerium hat die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) mit Erlass vom 07.05.2026 bereits darüber informiert, dass Schülerinnen und Schüler, die ab dem 01.01.2026 den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, im Vorgriff auf eine künftige Neuregelung den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife auch mit einem mindestens einjährigen Wehrdienst erwerben können. Zu diesem Wehrdienst zählt auch ein Wehrdienst als Soldat auf Zeit. Die bisher in der AVO-GOBAK vorgesehene Beschränkung lediglich auf den freiwilligen Wehrdienst entfällt.

Die RLSB haben die Schulen über diesen Erlass informiert. Die o. g. Vorgriffsregelung soll in die anstehende Neufassung der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung aufgenommen werden.

2. Welche Kriterien müssen derzeit erfüllt sein, damit ein Dienst bei der Bundeswehr als gleichwertige praktische Tätigkeit im Sinne der einschlägigen Verordnungen anerkannt werden kann?

Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung erläutert, muss der zeitliche Umfang eines Praktikums, Freiwilligendienstes oder Wehrdienstes mindestens ein Jahr umfassen. Ein freiwilliger Wehrdienst gemäß § 58b Abs. 1 SG mit einer Dauer von sechs bis elf Monaten allein reicht somit nicht aus, um den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife zu erfüllen. Abgeleistete Zeiten von weniger als einem Jahr im freiwilligen Wehrdienst können jedoch auf die Dauer eines Praktikums angerechnet werden. Somit müssen freiwilliger Wehrdienst und Praktikum zusammen mindestens ein Jahr dauern.

Hinsichtlich der Anerkennung eines mindestens einjährigen Wehrdienstes als Soldat auf Zeit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Anerkennung von Bundeswehrdiensten als berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife kurzfristig oder perspektivisch näher zu regeln?

Auf die Antworten zu Frage 1 und Frage 2 wird verwiesen.